

§ 4 DSFA-V Verweisungen

DSFA-V - Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Verweisungen in dieser Verordnung auf andere Bundesgesetze oder auf Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 10.11.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at